Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 23. November 1922.

Kammer I.

Prüfnr. 6734.

N i e d e r s c h r i f t

Anwesend:
a) als Vorsitzender Reg.Rat Mildner
b) als Beisitzer: Herr Siegfried
"Major Schweitzer
Herr Justizrat Schwickerath
" Jansen

Betrifft den Bildstreifen:
"Steinachsche Forschungen" (Wissenschaftliche Fassung)

Ursprungsfirma Universum Film A.G. Kulturabteilung
Antragsteller " " "
Für den Antragsteller ist erschienen mit Vollmacht: Major Krieger
Dr. Kaufmann.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt	338 m	2. Akt	436 m	3. Akt	276 m
4. "	338 "	5. "	464 "	6. "	403 "

zusammen 2255 m.

Die Vertreter der Antragstellerin erweiterten den Antrag dahin, dass der Bildstreifen allgemein (nicht nur vor bestimmten Personenkreisen) zugelassen werden solle unter Begleitung eines Vortrages seitens eines Arztes.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.
Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird v e r b o t e n, er darf jedoch vor Aerzten, Medizinbeflissenen und Naturwissenschaftlern sowie Vereinen, die sich ausschliesslich mit Fragen der Volksgesundheit befassen, vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe:

Der Bildstreifen beschäftigt sich ebenso wie der am 13.11.1922 unter Nr. 6673 geprüfte mit der Steinachschen Theorie und weist diesem Film gegenüber nur unwesentliche Unterschiede auf. Einige Zwischentitel des VI. Aktes (z.B. 3, 8 und ff.) machen die Operation noch besonders schmackhaft. Es waren daher für die Versagung der allgemeinen Zulassung dieselben Gründe massgebend, die den am 13.11.1922 geprüften Bildstreifen zur Vorführung in der breiten Oeffentlichkeit als ungeeignet erscheinen liessen. Hieran vermag auch der Begleitvortrag des Arztes nach Ansicht der Kammer nichts zu ändern; sie konnte sich nicht davon überzeugen, dass durch einen solchen Vortrag die gehegten Befürchtungen aufgehoben oder vermindert würden, liess aber die Frage offen, ob es mangels eines im Lichtspielgesetz gegebenen Anhalts überhaupt möglich sei, dem Antragsteller eine derartige Auflage zu machen. Andererseits lag keine Veranlassung vor, nicht auch diesen Bildstreifen vor bestimmten Personenkreisen zuzulassen.
Auf die Begründung der Entscheidung vom 13. 11. 1922 prüfnr. 6673 wird Bezug genommen.

gez. M i l d n e r .